

### **Bestätigungsvermerk<sup>2</sup>**

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, welches gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 KPG M-V einzurichten ist. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

#### **Landeshauptstadt Schwerin**

für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft.

Der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Oberbürgermeisters erstellt. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Landeshauptstadt Schwerin sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, im Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Landeshauptstadt

---

<sup>2)</sup> Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hingewiesen wird.

Eingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2014  
der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung des Jahresabschlusses bildet.

Nachfolgend bezeichnete Prüfungsfeststellungen führen zur Einschränkung des Testats:

1. Verspätete Vorlage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2014 wurde im Jahre 2017 aufgestellt und damit nicht gemäß § 60 Abs. 4 KV M-V innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres. Verstöße gegen § 60 KV M-V führen ohne Rücksicht auf ihre Wesentlichkeit zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

2. Fehlende Dienstanweisungen und fehlende Freigabe der Buchungssoftware

Die nach §§ 26 Abs. 13, 27 Abs. 3, 28 Abs. 1 und 30 Abs. 5 GemHVO-Doppik erforderlichen Dienstanweisungen lagen 2014 nicht vor. Die nach § 26 Abs. 10 Nr. 1 GemHVO-Doppik notwendige Freigabe der Buchungssoftware H & H erfolgte erst am 26. Mai 2015.

3. Unvollständige Erläuterungen im Anhang

Der Anhang zum Jahresabschluss 2014 wird den Anforderungen der §§ 44 Abs. 3, 45 Abs. 3, 46 Abs. 2 und 3 und 47 Abs. 2 GemHVO-Doppik nicht gerecht. Die erheblichen Unterschiede zwischen den Ansätzen des Haushaltsjahres und den Ergebnissen der Rechnungen sowie zwischen den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres und den Ergebnissen der Rechnungen wurden nicht systematisch erläutert.

Nach hiesiger Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen mit den genannten Einschränkungen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landeshauptstadt Schwerin.

Der Rechenschaftsbericht erfüllt die inhaltlichen Anforderungen des § 49 GemHVO-Doppik nicht.

Schwerin, 28. Mai 2018



Torsten Rath  
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes  
der Landeshauptstadt Schwerin